

**Abweichungen von den Anforderungen der GGVSE an Fahrzeuge zur Beförderung von explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff**

1. Abweichend von

Abschnitt 9.2.2, 9.2.4 und 9.3.3 der Anlage B des ADR

wird zugelassen, dass bei Beförderungseinheiten EX/II der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika

- Planen ohne den Nachweis verwendet werden, dass sie aus schwer entzündbarem Werkstoff bestehen und reißfest sein müssen;
- Planen die Fahrzeugwände weniger als 20 cm überlappen;
- bei Wechselladepritschen (WLP) systembedingt auf Fahrzeugwände verzichtet werden kann; die Plane ist dann an bzw. unter der WLP gemäß den gerätebegleitenden technischen Unterlagen zu befestigen;
- bei der Beförderung von palettierten Gütern der Klasse 1 (Munition) nach US-amerikanischen Militärstandard (z. B. PLS<sup>5</sup>) auf Planen verzichtet wird;
- über den Bau des Fahrerhauses insoweit kein Nachweis vorhanden sein muss, dass nur schwer brennbare Werkstoffe in Übereinstimmung mit der ISO-Norm 3795:1989 verwendet wurden;
- zwischen der Auspuffanlage und dem Tank sowie hinter dem Fahrerhaus kein feuerbeständiges und wärmeisolierendes Schild (Hitzeschild) angebracht wird;
- Batterien in nicht belüfteten Batteriekästen beigefügt sind;
- die mechanischen Verbindungseinrichtungen der miteinander verbundenen Fahrzeuge (Zugfahrzeug/Anhänger) nicht der ECE-Regelung Nr. 55 entsprechen.

2. Auflagen

2.1 Beförderungseinheiten EX/II der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika müssen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland

- bezüglich der Auspuffanlage dem Unterabschnitt 9.2.4.5 der Anlage B des ADR entsprechen;
- einen gültigen Bescheinigungsvermerk als „Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter“ mitführen;
- In der Dokumentation [DD Form 626 vom September 1998 (EG) – AG BMVg 09 (S) US] darstellen, ob
  - ein Geschwindigkeitsbegrenzer gemäß Abschnitt 9.2.5 der Anlage B des ADR vorhanden sein muss und
  - die Bremsausrüstung (Dauerbremsanlage) die Forderungen nach Unterabschnitt 9.2.3.3.2 der Anlage B des ADR erfüllt bzw. nachweislich den Vorgaben der ECE-Regelung Nr. 13 entspricht.

2.2 Über den Abschnitt 8.3.5 der Anlage B des ADR hinaus gilt absolutes Rauchverbot.

---

<sup>5</sup> Beförderungseinheiten der Streitkräfte der Vereinigten Staaten im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, die nach dem Prinzip des „platform loading system“ bzw. „pallatized load system“ sowie „open flatbed trailer“ Güter der Klasse 1 (Munition) befördern und keine Seitenwände haben, müssen gleichwohl die erforderlichen Verzurreinrichtungen haben, um die Ladung vorschriftsmäßig zu sichern.